

Satzung des Heimatvereins Wir sind Güsen e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen **Wir sind Güsen e.V.** und ist im Amtsgericht Stendal unter der Nr. VR 5692 eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 39317 Elbe-Parey, OT Güsen.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere dadurch, dass er

2.1 kulturelle Aktivitäten in der Ortschaft Güsen fördert und aufrechterhält,

2.2 die Pflege des Brauchtums im Ort fördert, um die Heimatpflege und die Heimatkunde zu bewahren,

2.3 die Zusammenarbeit aller örtlichen Vereine erhält und stärkt, um in Gemeinschaft die Liebe zur Natur, Umwelt und Heimat zu pflegen,

2.4 sich in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten versteht.

Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat.

Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und finanzielle Mittel

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch hohe Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoring, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen. Diese Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung der gemeinnützigen Ausgaben des Vereins eingesetzt.

3.5 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche, juristische Person oder Personengesellschaft werden.

4.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit.

Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich. Die entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

4.3 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Auflösung (bei juristischen Personen), Tod des Mitglieds, mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation) und mit Streichung von der Mitgliederliste.

Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

4.5 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere wenn es:

- vorsätzlich gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
- das Vereinsleben nachhaltig stört oder
- durch sein Verhalten das Vertrauen der Mitglieder oder die öffentliche Reputation des Vereins erheblich schädigt.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

4.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

4.7 Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:

- das Mitglied von mehr als einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
- das Mitglied mit einem Beitrag im Rückstand ist und diesen auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung vollständig entrichtet hat oder
- die Mahnung wirksam zugestellt wurde, auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sofern die an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet war.

Die Streichung wird mit Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betreffenden an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen.

4.8 Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Mitglieder jährlich Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Schüler/Studenten nachweislich hälftig. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Der Beitrag ist jährlich zum 15. Oktober einzuziehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

5.2 Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

5.3 Die Beschlüsse des Vereins sind anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.

5.4 Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind ordnungsgemäß zu zahlen.

5.5 Bei Wohnungswechsel ist die Änderung innerhalb eines Monats dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie telefonische Erreichbarkeit, Fax oder E-Mail. Personenbezogene Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.

5.6 An Mitgliederversammlungen ist teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Verantwortlichen für technische Angelegenheiten
- dem Verantwortlichen für Veranstaltungen
- dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit

7.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes gemeinsam vertreten.

Im Innenverhältnis gilt: Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden nur bei Verhinderung.

7.3 Die übrigen im Pkt.1 genannten Personen bilden zusammen mit dem Vorstand nach §26 BGB den erweiterten Vorstand. Sie unterstützen die Arbeit des Vorstands und nehmen Aufgaben gemäß Geschäftsverteilung wahr, sind aber nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

7.4 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.

Diese nimmt dann eine Nachwahl vor.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

7.5 Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

7.6 Aufgaben des Vorstands:

- laufende Geschäftsführung des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung der Beschlüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordert, einzuberufen.

Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die schriftliche Einladung hierzu erfolgt mindestens 10 Tage vor dem Termin.

8.2 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

8.3 Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben.

Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung verdeckt schriftlich erfolgen. Der zu wählende Vorstand wird einzeln und für jedes Amt getrennt durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

8.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht
- Wahl des Vorstands und seine Abberufung
- Wahl der Kassenprüfer und ihre Abberufung
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

8.5 Der Schriftführer protokolliert den wesentlichen Gang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er und der Vorsitzende unterschreiben das Protokoll.

§ 9 Kassenführung und Kassenprüfung

9.1 Buchführung und Jahresabschluss sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Belegpflicht durch den Schatzmeister durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung zu berücksichtigen.

9.2 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstandes angehören. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen des Vorstandes gebunden.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durchzuführen, insbesondere von Konto, Kasse, Belegwesen und der Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zwischenprüfungen sind möglich.

Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Kassenprüfer sollen eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes unterbreiten.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

10.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Gemeinde Elbe-Parey.

Die Gemeinde muss das "*freigewordene*" Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich wieder für gemeinnützige Zwecke des Ortsteils Güsen verwenden.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.

Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Die gültige Satzung ist jedem Mitglied zur Verfügung zu stellen.

§12 Datenschutzbestimmung

12.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und gespeichert:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- telefonische Erreichbarkeit
- E-Mailadresse
- Eintrittsdatum

12.2 Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das jeweilige Mitglied nicht widersprochen hat. Die relevanten Medien hinsichtlich einer möglichen Veröffentlichung können u.a. sein:

- auf der Homepage o.a. SocialMedia-Kanälen
- im örtlichen Schaukasten
- in der Tageszeitung

12.3 Soweit der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder Dritter verarbeitet, erfolgt dies nach den jeweils gültigen Bestimmungen, derzeit EU-DSGVO und BDSG neu.

§ 13 Schlussbemerkung

13.1 Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

13.2 Die in der Satzung benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

13.3 Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.12.2025 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Stendal in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung ist die vorhergehende Satzung gegenstandslos.

Güsen, 30.10.2025